

Stadt
Bad Krozingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Stadt Bad Krozingen
(Wettbürosteuersatzung) vom 17. Dezember 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) (GBL. S. 592) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Bad Krozingen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bad Krozingen das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals oder Ähnlichem) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros und endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld dieses Kalendervierteljahres mit Ende der Steuerpflicht.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (4) Bei der Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

§ 5
Bemessungsgrundlage
(Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 5.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 8
Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet oder in Betrieb nimmt, hat das unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bad Krozingen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Anschrift des Wettbüros
 - Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 - Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebs, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebots sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Bad Krozingen schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (4) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Bad Krozingen innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Abwicklung der Besteuerung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 5 und 6 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes an die Stadt Bad Krozingen schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung).

- (3) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Anschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

§ 10

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Bad Krozingen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 4c Kommunalabgabengesetz schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 4b Kommunalabgabengesetz ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für die Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12

Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 Abgabenordnung. Die Begehungen der Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume dürfen in Begleitung der zuständigen Steuerfahndungsstelle auch unangekündigt erfolgen.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 oder den Meldepflichten nach § 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Bad Krozingen, 17.12.2018

Volker Kieber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.